

Gebührensatzung zur Satzung für den Verkauf von Waren auf den Sportanlagen und öffentlichen Plätzen der Gemeinde Timmaspe, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Inhalt:

Satzung vom 26.3.74, veröffentlicht durch Aushang am 1.4.74

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) in der Fassung vom 6.4.1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 90), § 26 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.6.1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) und des § 11 der Satzung für den Verkauf von Waren auf gemeindeeigenen Sportanlagen und öffentlichen Plätzen der Gemeinde Timmaspe wird nach Beschluß der Gemeindevertreterversammlung vom 18.3.1974 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 - Höhe der Gebühr

Für den Betrieb eines Verkaufsstandes sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1) | Für Verkaufsstände mit Marktwaren | 15,00 DM |
| | übersteigt der von dem einzelnen Verkaufsstand eingenommene Raum 20 qm, so ermäßigt sich die Gebühr für jeden über 20 qm in Anspruch genommenen Raum auf -,50 DM je qm. | |
| 2) | Für Schank-, Schieß-, Schau- und Spielbuden (auch Ausspielung von Waren durch Lose usw.), sowie Karussells, Schaukeln usw. | 20,00 DM |
| | übersteigt der von den Ständen eingenommene Raum 20 qm, so ermäßigt sich die Gebühr für jeden über 20 qm in Anspruch genommenen Raum auf -,75 DM je qm. | |

Der Bruchteil eines Quadratmeters und eines Tages wird voll gerechnet.

§ 2 - Zahlung

Die Gebühren sind vor der Benutzung des Platzes an die Gemeinde zu zahlen.

§ 3 - Beitreibung

Die nach dieser Satzung zu zahlenden Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege. Sie die Eigenschaft öffentlicher Abgaben.

§ 4 - Ermäßigung

In Fällen besonderer Härte kann die Gemeinde die beschlossenen Gebührensätze ermäßigen.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Timmaspe, den 26.3.1974
Gemeinde Timmaspe
Der Bürgermeister